

## **Beitragsordnung des Vereins Haus Leben e. V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.  
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt Gebühren und Umlagen fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

1. Der Beitrag wird für ordentliche Mitglieder auf € 50,00 pro Jahr festgelegt.
2. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag ab € 500,00 pro Jahr.
3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von € 5,00 pro Mahnung erhoben. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 2,50 zu zahlen.

### **§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
2. Die beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### **§ 5 Vereinskonto**

Bank: Sparkasse Leipzig  
BLZ: 860 555 92, Konto: 109 003 4985  
IBAN: DE22 8605 5592 1090 0349 85 BIC: WELA DE8L

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung der Mitgliedbeiträge anerkannt.

### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur nach § 4 der Satzung möglich.  
Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Verlassen des Vereins bzw. nach Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.